

Regionalprogramm ökofit Kärnten 2024

Förderungsrichtlinien



Effizienzberatung für Betriebe

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN IM RAHMEN DES REGIONALPROGRAMMS ÖKOFIT KÄRNTEN 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Förderungsziel.....	4
2	Förderungswerberin/ Förderungswerber	4
3	Fördervoraussetzungen, Fördervergabe	4
4	Förderfähige Beratungen	5
4.1	Individueller Einstieg	5
4.2	Umwelt- und NachhaltigkeitsManagement, Umweltzeichen	5
4.3	Ressourcen/Abfall	7
4.4	Klima.....	8
4.5	Mobilität/Luft/Diverse.....	8
5	Förderbare Kosten.....	9
5.1	Nicht förderbare Kosten	9
6	Allgemeine Bestimmungen	9
6.1	Anerkennungstichtag	9
6.2	Rechtsgrundlagen	9
6.3	„De-minimis“.....	10
7	Antragstellung und Verfahren	10
7.1	Einreichung	10
7.2	Prüfung des Förderungsansuchens.....	10
7.3	Auszahlung der Förderung	11
7.4	Evaluierung	11
8	Geltungsdauer.....	11
9	Auskünfte und Überprüfungen	11
10	Widerruf und Rückzahlung der Förderung	11
11	Datenschutz	12
12	Gerichtsstand	12

1 FÖRDERUNGSZIEL

Ziel des Regionalprogrammes **ökoFit Kärnten** ist es, der Kärntner Wirtschaft sowie den Kärntner Gemeinden und Vereinen die Sinnhaftigkeit von Aktivitäten in den Bereichen Umwelt, Nachhaltigkeit und Energie durch Beratungen näher zu bringen und zu entsprechenden Investitionen zu motivieren.

2 FÖRDERUNGSWERBERIN/ FÖRDERUNGS- WERBER

Förderungswerbende können Unternehmen, Gemeinden, Vereine oder Unternehmen mit nicht marktbestimmter Tätigkeit sein, deren Betriebsstätten sich in Kärnten befinden. Folgende Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- „Große Unternehmen“ iSd EEffG können für Energieberatungen nicht gefördert werden, Mobilitäts-, Nachhaltigkeits- und Umweltberatungen jedoch schon. Große Unternehmen sind jene die mehr als 249 Vollzeitäquivalente VZÄ Mitarbeitende haben. Weiters werden auch jene Unternehmen als große Unternehmen angesehen, die sowohl mehr als 50 Mio Euro Umsatz als auch eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio Euro haben.
- Unternehmen im Bereich Primärerzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Für externe Energieaudits für Unternehmen, die gem. Energieeffizienzgesetz zu einem solchen verpflichtet sind, kann keine Förderung gewährt werden.

3 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN, FÖRDER- VERGABE

Bevor mit der Beratungsleistung begonnen wird, ist der entsprechende Antrag inklusive einer **aktuellen, unterfertigten de-minimis-Erklärung** beim **Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination – Regionalprogramm ökoFit Kärnten** (in Folge **ökoFit Kärnten**) einzubringen und eine schriftliche Förderzusage abzuwarten.

Spätestens **6 Monate** nach der schriftlichen Genehmigung ist das Beratungsprojekt abzuschließen und **ökoFit Kärnten** ein Endbericht über die Beratungsleistung samt Belegen (Rechnung und Zahlungsnachweis in Kopie) vorzulegen. Die Ausbezahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen. Erst **nach** Abschluss eines Beratungsprojektes und Ausbezahlung der Förderungsmittel kann ein Förderwerber ein weiteres Ansuchen um Förderung stellen. Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderanträge.

Die maximal förderbaren Beratungsstunden sind pro Förderwerbenden und Jahr auf 160 Stunden begrenzt.

4 FÖRDERFÄHIGE BERATUNGEN

Die förderfähigen Beratungen gliedern sich in folgende Bereiche:

4.1 INDIVIDUELLER EINSTIEG

Modul: Checktag

Inhalt: Mobilitätscheck, Förderungsberatung, Nachhaltigkeitscheck, Umweltcheck, Ressourcencheck, Klimacheck, Energiecheck

Maximal förderbare Beratungsstunden: 8

Maximale Förderung: €560

4.2 UMWELT- UND NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT, UMWELT-ZEICHEN

Modul: Erst-Zertifizierungen-Kurz

Inhalt: Zertifizierungen Umweltzeichen (UZ) Tourismus, UZ Green Meeting/Events, Eco-Label

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.800

Modul: Erst-Zertifizierungen-Mittel

Inhalt: Zertifizierungen zu UZ-Destinationen, GreenProducing, Produkte, Rechenzentren

Maximal förderbare Beratungsstunden: 80

Maximale Förderung: € 5.600

Modul: Erst-Zertifizierungen-Mittel

Inhalt: Zertifizierungen zu EMAS/EFB+ Erst-Zertifizierung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 160

Maximale Förderung: € 11.200

Modul: Re-Zertifizierungen

Inhalt: ZU Produkte, UZ Tourismus, UZ Green Meeting/Events, Eco-Label, E-MAS/EFB+, Rechenzentren, Zwischenbegleitung Schule

Maximal förderbare Beratungsstunden: 24

Maximale Förderung: € 1.680

Modul: NH-Management-Kurz

Inhalt: Nachhaltigkeits-Management (z.B. CSR-Analyse)

Maximal förderbare Beratungsstunden: 24

Maximale Förderung: € 1.680

Modul: NH-Management-Lang

Inhalt: CSR Bericht, Nachhaltigkeitsbericht

Maximal förderbare Beratungsstunden: 80

Maximale Förderung: € 5.600

Modul: Umwelt-Management-Systeme-Kurz

Inhalt: Re-Zertifizierungen zu Umwelt-Management-Systemen und andere

Maximal förderbare Beratungsstunden: 24

Maximale Förderung: € 1.680

Modul: Umwelt-Management-Systeme-Mittel

Inhalt: Betriebe im Klimabündnis

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.800

Modul: Umwelt-Management-Systeme-Lang

Inhalt: ISO 14.001 und andere Umweltmanagementsysteme

Maximal förderbare Beratungsstunden: 120

Maximale Förderung: € 8.400

4.3 RESSOURCEN/ABFALL

Modul: Ressourcen-Kurz

Inhalt: Ressourceneffizienz Basis

Maximal förderbare Beratungsstunden: 24

Maximale Förderung: € 1.680

Modul: Ressourcen-Mittel

Inhalt: Ressourceneffizienz Detail, UZ-Green Event-Veranstaltung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.800

Modul: Ressourcen-Lang

Inhalt: Entwicklung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen, Ökodesign, Ökobilanzierung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 80

Maximale Förderung: € 5.600

Modul: Abfall

Inhalt: Chemikalienberatung (VOC-Beratung, REACH, etc.), Chemikalien Leasing, Abfallberatung, AWK-plus, Abwasserberatung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.800

4.4 KLIMA

Modul: Energie-Kurz

Inhalt: Gebäudehülle, Neubau, Haustechnik, Heizung, PV, Erneuerbare Energie, QM Heizwerke

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.800

Modul: Energie-Lang

Inhalt: Gebäudehülle, Neubau, Haustechnik, Heizung, PV, Einführung Energiemanagement nach EN 16001 / ISO 50001, QM Heizwerke, Treibhausgas-/Klimabilanzierung, Außenbegrünung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 80

Maximale Förderung: € 5.600

4.5 MOBILITÄT/LUFT/DIVERSE

Modul: Mobilität

Inhalt: Mobilitäts-Management (Gemeinden, Betriebe)

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.800

Modul: Luft

Inhalt: Feinstaubreduktion, Abluftberatung (NOx), Seveso II

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.800

Modul: Diverses

Inhalt: Küchenprofi(t), Beratung umweltgerechte Ausrichtung von Green Events, Nachbetreuung von Teilnehmern

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.800 (Küchenprofi(t): € 2.000)

5 FÖRDERBARE KOSTEN

- Grundsätzlich wird der tatsächliche Aufwand einer Beratungsleistung gefördert. Die maximal förderbaren Kosten sind mit einem Tagsatz von **€ 800** (netto) begrenzt.
- Die Abrechnung erfolgt in Stunden.
- Die Förderintensität beträgt 70% der förderbaren Kosten (abweichend hiervon ist das Modul „Küchenprofi(t)“)

Förderbare Kosten sind die von einer externen Beraterin oder einem externen Berater für Beratungsleistungen gemäß Punkt 4 in Rechnung und auf Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers lautend ausgestellten Honorare ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Ein Beratungstag umfasst 8 Leistungsstunden einer Beraterin oder eines Beraters. Die über den geförderten Tagsatz hinausgehenden Kosten sind jedenfalls von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zu tragen.

5.1 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- Kilometergeld, Diäten, Übernachtungskosten
- Jährliche Überwachungsaudits bei Qualitätsmanagementsystemen oder wiederkehrende Audits sowie diverse Gebühren, z.B. Nutzungsrecht für Qualitätselement, etc.

6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 ANERKENNUNGSSTICHTAG

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. Die Beratungsleistungen können daher erst ab Antragstellung gefördert werden.

6.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1) (De-minimis-VO).

6.3 „DE-MINIMIS“

Sofern eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-VO einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,-- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,-- nicht überschritten hat.

Allfällig nötige Schritte gemäß EU De-minimis-VO hat das Unternehmen in Eigenverantwortung zu übernehmen.

7 ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

7.1 EINREICHUNG

Die Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden¹ **Antragsformulars (samt unterfertigter de-minimis-Erklärung)** beantragt werden. Der Antrag ist **vor** Projektbeginn bei ökoFit Kärnten einzubringen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Durchführung **vor** Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

Die auf dem Antragsformular angeführten Unterlagen zur Bearbeitung des Ansuchens müssen spätestens **sechs Monate** nach Antragstellung vollständig bei ökoFit Kärnten eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag außer Evidenz genommen. In begründeten Fällen kann diese Frist vor deren Ablauf verlängert werden. Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einlangens bei der ökoFit Kärnten) des neuen Antrages herangezogen.

7.2 PRÜFUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von ökoFit Kärnten schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer Ablehnung wird diese schriftlich begründet.

Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

¹ unter www.oekofit.at

7.3 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Daten aus dem Endbericht sind vom Beratungsunternehmen nachweislich in ein [Monitoringsystem](#) (Maßnahmendatenbank der Regionalen Programme) einzutragen. Folgende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen:

- Rechnung(en) inkl. Zahlungsnachweise (Kopie); **es werden keine Pauschalabrechnungen anerkannt – der tatsächlich geleistete Stundenaufwand muss ersichtlich sein**
- Endbericht der Beratungsleistung
- Kopie von Zertifikaten oder Umweltzeichen

Nach Prüfung und positiver Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch ökoFit Kärnten wird die Förderung ausbezahlt.

7.4 EVALUIERUNG

Das Regionalprogramm ökoFit Kärnten behält sich vor im Rahmen von Evaluierungen, telefonischen Nachfragen oder Vor-Ort-Überprüfungen die Ergebnisse und Nutzen einer abgewickelten Beratung festzustellen, um zu dokumentieren, inwieweit die Beratung den Zielsetzungen entsprochen hat bzw. die im Zuge der Beratung definierten Maßnahmenvorschläge umgesetzt wurden und welche Wirkungen erreicht wurden.

8 GELTUNGSDAUER

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit **1.1.2024** in Kraft. Förderungsansuchen nach dieser Richtlinie können berücksichtigt werden, sofern diese bis **31.12.2024** bei ökoFit Kärnten einlangen.

9 AUSKÜNFTTE UND ÜBERPRÜFUNGEN

Das Regionalprogramm ökoFit Kärnten sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

10 WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die zuerkannte Förderung ist in folgenden Fällen zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn:

- das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht (**6-Monats-Frist**) durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und keine Fristverlängerung genehmigt wird;
- die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden;

- über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
- vom Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9 der Richtlinien “Auskünfte und Überprüfungen” be- oder verhindert werden;
- vom Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
- die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist;
- von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird;
- vom Förderungsempfänger die Ermächtigung gemäß Punkt 11 “Datenschutz” widerrufen wird;

11 DATENSCHUTZ

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die ökofit Kärnten jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

12 GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt,
Naturschutz und Klimaschutzkoordination;

Internet: www.oekofit.at

E-Mail: oekofit@ktn.gv.at

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum
31.12.2024 gültig.